

Beilage zum Amtsblatt Nr. 4 vom 10. Februar 1931

Nationalsozialismus und Seelsorge*

Pastorale Anweisung, für den Klerus bestimmt.

1. Der Nationalsozialismus enthält in seinem kulturpolitischen Programm Irrlehren, weil er darin wesentliche Lehrpunkte des katholischen Glaubens ablehnt oder doch schief auffaßt und weil er nach der Erklärung seiner Führer eine neue Weltanschauung an die Stelle des christlichen Glaubens setzen will. Es liegt uns ferne, uns mit den staatspolitischen Zielen des Nationalsozialismus zu befassen; wir fragen uns nur, was für eine Stellung er zum katholischen Christentum einnimmt.

Führende Vertreter des Nationalsozialismus stellen die Rasse höher als die Religion. Sie lehnen die Offenbarungen des Alten Testaments und sogar das mosaische Zehngebot ab. Sie lassen den Primat des Papstes in Rom nicht gelten, weil er eine außerdeutsche Stelle sei, und spielen mit dem Gedanken einer dogmenlosen deutschen Nationalkirche. In § 24 des Programms soll das ewig gültige christliche Sittengesetz an dem Moralgefühl der germanischen Rasse nachgeprüft werden. Auffassungen vom Recht der Revolution, die von Erfolg begleitet wird, und vom Vorrecht der Macht vor dem Recht, stehen im Widerspruch mit der christlichen Gesellschaftslehre. Aus bisherigen Kundgebungen der Partei oder der Parteiführer läßt sich feststellen: Was der Nationalsozialismus Christentum nennt, ist nicht mehr das Christentum Christi. Die Bischöfe müssen also als Wächter der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre vor dem Nationalsozialismus warnen, solange und soweit er kulturpolitisch Auffassungen kundgibt, die mit der katholischen Lehre nicht vereinbar sind.

2. Dem katholischen Geistlichen ist es streng verboten, an der nationalsozialistischen Bewegung in irgendeiner

* Aus den Reihen der Seelsorger kamen in den letzten Monaten wiederholt Anfragen an die oberhirtliche Stelle, wie sie sich bei Gesuchen um einen Gottesdienst seitens nationalsozialistischer Gruppen zu verhalten hätten. Da der Klerus ein Recht hat, in allen pastoralen Fragen von seinen Bischöfen Richtlinien zu erhalten, lassen die Oberhirten der acht bayerischen Diözesen die nachstehende gemeinsame Anweisung an den Klerus ergehen. Die Anweisung erfolgt in einem längeren zeitlichen Abstand von der Wahlbewegung, um auch auf diese Weise den unpolitischen, rein seelsorglichen Charakter deutlich hervortreten zu lassen.

Form mitzuarbeiten. Dem katholischen Geistlichen, der kraft seiner theologischen Bildung Dogma und Irrlehre zu unterscheiden fähig ist, können die christentumsfeindlichen und kirchenfeindlichen Grundsätze und Tatsachen dieser Bewegung nicht unbekannt sein, wie die Ablehnung jeglichen Konkordates, die Forderung der Simultanschule, der Radikalismus des nationalen Gedankens, der Widerstand gegen den Schutz des keimenden Lebens. Ein schuldlos irriges Gewissen kann beim Priester nicht angenommen werden. Aus dem gleichen Grunde hat der Seelsorger die Pflicht, in ruhig sachlichem Ton das Volk darüber aufzuklären, daß der Nationalsozialismus, von Haus aus eine gegen den Marxismus gerichtete staatspolitische Bewegung, im Laufe der letzten Jahre mehr und mehr auf das kulturpolitische Gebiet abschwunkte und dabei in eine Kulturkampfstellung gegen die Kirche und ihre Bischöfe geriet. In der führenden Presse dieser Partei wurden gegen katholische Kundgebungen, sogar gegen den Aufruf des Hl. Vaters zur Abwehr des Bolschewismus, Töne angeschlagen, die jegliche Sachkenntnis in religionswissenschaftlichen Fragen und jegliche Ehrfurcht vermissen lassen.

3. Die Teilnahme von Nationalsozialisten an gottesdienstlichen Veranstaltungen in geschlossenen Kolonnen mit Uniform und Fahne ist und bleibt verboten, weil eine solche Kirchenparade das Volk auf den Gedanken bringen müßte, die Kirche habe sich mit dem Nationalsozialismus abgefunden. Wenn der einzelne Nationalsozialist mit den Abzeichen seiner Partei in der Kirche erscheint, kann das nur dann unbeanstandet bleiben, wenn dabei in keiner Weise eine Demonstration beabsichtigt wird und eine Störung der hl. Handlung in keiner Weise zu fürchten ist.

4. Zu der Frage, ob ein Nationalsozialist zu den hl. Sakramenten der Buße und des Altars zugelassen werden kann, ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob der Betreffende nur ein Mitläufer der Bewegung ist, der über die religiösen und kulturpolitischen Ziele der Bewegung sich keine Rechenschaft gibt, oder ob er als Abgeordneter, als Schriftleiter, als Agent für die gesamten Ziele seiner Partei sich einsetzt, also auch für jene Punkte, die mit dem Wesen des Christentums und mit der Glaubenslehre der Kirche nicht im Einklang stehen. Unter den Massen, die bei der letzten Wahl nationalsozialistisch gewählt haben, gibt es ohne Zweifel eine große Zahl, die nur die vaterländischen Ziele des Nationalsozialismus (z. B. Überprüfung des Friedensvertrages) oder die volkswirtschaftlichen Ziele (z. B. Besserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterschaft, höhere Aufwertung) mitmachen, dagegen die kulturpolitischen Gegensätze gegen Christentum und Kirche gar nicht kennen oder wenigstens für ihre Person nicht wollen und so subjektiv in gutem Glauben leben. In solchen Fällen muß der Beichtvater sich ein Urteil bilden, ob die Zugehörigkeit zum Nationalsozialismus eine nächste Gelegenheit zur Sünde bedeutet oder

nicht. Wie weit hier für den Beichtvater eine Frage- und Beleh-
rungspflicht vorliegt, ergibt sich aus den allgemeinen Regeln der
Pastoral.

5. Die pastoralen Grundsätze gegenüber dem Na-
tionalsozialismus bleiben die gleichen, die gegen-
über dem Liberalismus der alten Zeit und gegen-
über dem Sozialismus noch in den letzten Jahren
von berufener Seite aufgestellt wurden. Auch unter
den Anhängern dieser Irrlehren gab und gibt es solche, die per-
sönlich an ihrem Firmungsgelöbnis nicht rütteln und an ihrer
Kirche nicht zu Verrätern werden wollen. Bei der Frage, ob im Ein-
zelfall ein Anhänger des Nationalsozialismus oder Sozialismus, der
ohne die heiligen Sakramente plötzlich starb, das kirchliche
Begräbnis erhalten kann, ist nach dem Gesagten die Vorfrage
zu stellen, ob der Betreffende am kirchlichen Leben sich beteiligte,
seine Osterpflicht erfüllte und überhaupt in Frieden mit der
Kirche lebte.

6. Sollte sich, was wir nicht hoffen, der Nationalsozialismus zu
den Methoden des Bolschewismus¹ entwickeln, dann
könnte allerdings bei den Einzelnen eine bona fides nicht mehr an-
genommen werden. Im übrigen gelten hier die Richtlinien, die von
den Bischofskonferenzen in Fulda und Freising für die Seelsorge
gegenüber glaubensfeindlichen Vereinigungen aufgestellt wurden.

Die Erzbischöfe und Bischöfe von Bayern.